

Riesner Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktions-Adresse:
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Verlags-Adresse:
Riesa.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 160.

Freitag, 13. Juli 1917, abends.

70. Jahrg.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,50 Mark, monatlich 86 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Grundzeile (7 Zeilen) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Beste Karte. Gemilligter Rabatt erteilt, wenn der Betrag verfallt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verleger oder der Beförderungsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung; der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Notationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 39. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Schmel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Bekanntmachung

an sämtliche staatlichen Kassenstellen über die Entwertung von Silber- und Nickelmünzen gegen Kassenheine; vom 19. Juni 1917.

Zur Befreiung der durch die Aufspeicherung von Silber- und Nickelmünzen hervorgerufenen Not an kleinen Zahlungsmitteln wird seitens der Reichsfinanzverwaltung erteilt, die gesamten Silber- und Nickelmünzen außer Verkehr zu setzen und das so gewonnene Metall zur Prägung neuer Münzen zu benutzen. Zur Durchführung dieser Absicht würde die Reichsfinanzverwaltung darauf ankommen, zunächst neue Münzen zu prägen, die an Stelle der einzuliehenden bisherigen Münzen in Verkehr zu bringen wären, und alsdann die zur Zeit geltenden Münzen mit verhältnismäßig kurzer Frist außer Kurs zu setzen und zwar dergestalt, daß sie nicht wieder Geltung erlangen würden.

Aus alle diejenigen, die trotz der fortgesetzten Warnungen noch heute größere Bestände von Silber- und Nickelmünzen in ihrem Besitz haben, vor Schaden zu bewahren, werden die Staatskassen angewiesen, schon jetzt vom Publikum Silber- und Nickelgeld auch in größeren Summen zum Austausch gegen Scheine anzunehmen.

Soweit der bestehende Mangel an kleinem Wechselgeld es erfordert, können einstweilen die Münzen wieder in den Verkehr gegeben werden, bis durch Neuprägung der Bedarf gedeckt sein wird.

Sämtliche Zivilministerien.

3278

Auf Grund von § 1 Absatz 1 der Bundesratsverordnung über Schilfrohr vom 6. Juni 1917 Reichsgesetzblatt S. 478 wird den Bezirksverbänden der Amtshauptmannschaften Großenhain, Pirna, Dresden-Neust., Bautzen und Leipzig die Befugnis verliehen, das in ihrem Bezirke wachsende Schilfrohr in grünem Zustand zu Futterzwecken abzurufen. Die Befugnis erstreckt sich nicht auf Schilfrohr, das der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte selbst zu diesem Zwecke erntet.

Die Amtshauptmannschaften haben dem bisherigen Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten eine angemessene Vergütung zu gewähren.

§ 2. Jeder Besitzer eines Grundstücks im Bezirk der fünf Amtshauptmannschaften, ist verpflichtet, der Amtshauptmannschaft oder der von ihr beauftragten Person das Verarbeiten und Befahren seines Grundstücks zu gestatten, soweit dies zur Feststellung des Rohbaufstands oder zur zweckentsprechenden Überleitung von Schilfrohr erforderlich ist. Auf Verlangen der Amtshauptmannschaft hat er zu diesem Zwecke auch geeignete Plätze zur Trocknung des Schilfrohrs gegen eine von der Amtshauptmannschaft zu gewährenden angemessenen Vergütung zur Verfügung zu stellen. In gleicher Weise sind Besitzer von Häusern und ähnlichen Wasserfahrzeugen verpflichtet, diese zur Überleitung des Schilfrohrs gegen angemessene Vergütung zur Verfügung zu stellen.

§ 3. Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Durchführung der §§ 1 und 2 ergeben, entscheidet endgültig die Kreisoberamtsverwaltung Dresden.

Dresden, den 10. Juni 1917.

1079 a II B II

Ministerium des Innern.

3288

Mehrenlesen betr.

Es wird darauf hingewiesen, daß es verboten ist, das aus den aufgeführten Mehren gewonnene Getreide selbst oder gegen Lohn ausmahlen zu lassen. Dieses Getreide ist vielmehr gleich dem übrigen Getreide für den Kommunalverband beschlagnahmt und muß an die für den Getreideeinkauf in Frage kommenden Kommissionäre abgeliefert werden.

Zwischenhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Großenhain, am 12. Juli 1917.

1647 • F II A.

Der Kommunalverband.

Entnahme von Leigwaren und Abgabe derselben an Minderbemittelte zu herabgesetzten Preisen.

Die auf Abschnitt 5 der Lebensmittelliste I angemeldeten Leigwaren können vom Sonnabend, den 14. dieses Monats ab gegen Abgabe der Quittung über den Bezugsabschnitt 5 bei den Kleinbäckern entnommen werden. Es entfallen auf den Abschnitt 5 125 gr.

Für die Stadt Madeburg und die zu dem amtshauptmannschaftlichen Bezirk Großenhain gehörenden Landgemeinden hat die Königl. Amtshauptmannschaft nach Gehör des Ernährungsausschusses und Bezirksausschusses folgendes bestimmt: Die Leigwaren werden an die minderbemittelte Bevölkerung in der Stadt Madeburg, sowie in den Landgemeinden des Bezirkes zu einem um 8 Pfg. pro 125 gr billigeren Preise abgegeben.

Zur minderbemittelten Bevölkerung sind im vorliegenden Falle lediglich die Personen zu rechnen, deren Einkommen nicht mehr als 2500 M. beträgt.

Jeder Haushaltungsvorstand mit einem Einkommen von weniger als 2500 M. kann sofort mal 125 gr Leigwaren zu dem herabgesetzten Preise gegen Abgabe der Quittung über den Bezugsabschnitt 5 der grünen Lebensmittelliste beziehen, als er Personen in einem Haushalte zu beschäftigen hat. Wer sich zu den Minderbemittelten im vorstehenden Sinne rechnet und Leigwaren zu dem herabgesetzten Preise beziehen will, hat sich vorher bei der Gemeindebehörde seines Wohnortes die Quittung über den Bezugsabschnitt 5 auf der Rückseite mit dem Gemeindestempel abstemeln zu lassen.

Die Verkaufsstellen wollen auf die so abgestempelten Quittungen der Bezugsabschnitt 5 je 125 gr Leigwaren um 8 Pfg. billiger verabfolgen, die abgestempelten Quittungen besonders sammeln und der Gemeindebehörde vorlegen, die über die Anzahl der abgetesteten Quittungen eine Bescheinigung auszustellen hat. Diese Bescheinigung wollen die Geschäftsinhaber der Königl. Amtshauptmannschaft einleiten auf Grund deren alsbald der Preisunterschied von 8 Pfg. für jede abgestempelte Quittung erstattet werden wird.

Großenhain, am 12. Juli 1917.

1663 • F II A.

Der Kommunalverband.

Ablieferung von Rälbermägen betr.

Für den Bezirk des Kommunalverbandes Großenhain wird auf Grund der Bundesratsverordnung über Rälbermägen vom 1. März 1917 folgendes bestimmt:

§ 1. Rälbermägen — mit Ausnahme der bei Hauschlachtungen anfallenden und im eigenen Haushalt oder in der eigenen Wirtschaft Verwendung findenden — dürfen nur noch mit Erlaubnis des Kriegsausschusses für pfandliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin abgeleitet werden.

§ 2. Rälbermägen, die dieser Abgabebefreiung unterliegen, sind ohne jeden Verzug und nur noch an die Feintalgsmelze Einkauf und Verwertung von Fleischerei-Rohprodukten und Rohstoffen (G. m. b. H.) in Dresden, Schlachthof 109 die in § 4 festgesetzten Preise abzuliefern.

§ 3.

Bis zur Ablieferung sind die Mägen mit größter Sorgfalt zu behandeln und aufzubewahren.

Die Behandlung hat in folgender Weise zu geschehen:

Sofort nach der Schlachtung sind die Mägen mit möglichst „langem Hals“ abzuschneiden und trocken zu reinigen. Wasser darf bei der Reinigung nicht verwendet werden. Die gereinigten Mägen sind aufzubläsen und zum Trocknen an luftiger Stelle aufzuhängen. Nach beendeter Trocknung sind die Mägen zum Zwecke des Verkaufes anzustechen und glatt zu streichen.

Der Lieferungspflichtige kann die Behandlung der Mägen der obengenannten Feintalgsmelze überlassen. In diesem Falle hat der Lieferungspflichtige bei der Kostrennung und Reinigung nach den obigen Vorschriften zu verfahren und dafür Sorge zu tragen, daß die Mägen unverzüglich und ohne Beschädigung an die Feintalgsmelze gelangen. Weiter hat er eine vom Kriegsausschuß festzusetzende Gebühr an die Feintalgsmelze zu entrichten.

§ 4.

Der Preis für gut ausgebläute feinstreife Mägen darf zufolge Festsetzung des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes 60 Pfg. für das Stück, der Preis für schadhafte Mägen (Stangenmägen) darf 40 Pfg. für das Stück nicht übersteigen. Die Zahlung erfolgt binnen 2 Wochen nach Ablieferung der Mägen an die Feintalgsmelze. Einigen sich die Beteiligten nicht über den Preis, so erfolgt die Zahlung binnen zwei Wochen nach endgültiger Festsetzung des Preises durch den Kriegsausschuß.

Für Mägen, die bei Hauschlachtungen anfallen, kann der Kriegsausschuß besondere Zuschläge bewilligen.

§ 5.

Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Rälbermägen gewonnen, aufbewahrt oder festgehalten werden, jederzeit einzutreten, daselbst Beschäftigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und Proben zu entnehmen. Wer Rälbermägen im Gewahrsam hat, ist verpflichtet, den Beamten der Polizei und den von der Polizei beauftragten Sachverständigen über die Vorräte, insbesondere über Herkunft, Menge, Alter und Erwerbspreis Auskunft zu geben.

§ 6.

Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark wird bestraft:

1. wer Mägen der Vorschriften in § 1 zuwider absetzt,
2. wer der Lieferungspflicht nach § 2 nicht nachkommt,
3. wer die von ihm nach § 5 erforderte Auskunft nicht in der gefetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
4. wer im übrigen den Bestimmungen dieser Bekanntmachung zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Mägen erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Großenhain, am 2. Juli 1917.

Der Kommunalverband.

Quartablieferung betr.

Die Quartablieferung an Seiten der Milchviehbesitzer entsprechen bei weitem nicht der Milchzeugung.

Es ist darauf hinzuwirken, daß möglichst viel abgeleitet wird, wobei bemerkt wird, daß die Milchzeuger nur berechtigt sind, 10% der in ihren Betrieben abfallenden Magermilch zu verwenden, alle übrige Magermilch aber in Quart zu verarbeiten und dieser, soweit er nicht gegen Marken an Verbraucher abgegeben wird, an die Käufer bez. die Sammelstellen abzugeben ist.

Großenhain, am 13. Juli 1917.

269 F II B.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Das Konkursverfahren über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft in Firma Göpfer & Lande in Gröba wird nach Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Riesa, den 10. Juli 1917.

Königliches Amtsgericht.

Bestandsanzeigen!

Die Vorbrude zu den von den Mühlen, Bäckern, Konditoren und Kleinbäckern am 15. Juli 1917 nach § 22 der Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 2. September 1915 zu erstattenden Bestandsanzeigen sind hier eingegangen und im Rathaus, Zimmer Nr. 4 abzuholen.

Zur Erparung von Vorkosten sind wir bereit, die ausgefüllten Bestandsanzeigen zu sammeln und weiterzugeben, wenn sie uns bis

Montag, den 16. Juli 1917, nachmittags 5 Uhr

zurückgegeben werden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 12. Juli 1917.

Sammeln von Brennesheln.

Die Faser der Brennesheln bildet einen wertvollen Rohstoff für Baumwolle. Es soll daher, wie bereits im Vorjahre, auch dieses Jahr das Sammeln der Brennesheln eifrig durchgeführt werden.

An unsere Einwohnerschaft richten wir dabei die Bitte, das Sammeln der wild wachsenden Brennesheln im vaterländischen Interesse fleißig durchzuführen, auch die Schuljugend möchte sich daran beteiligen.

Eine Anweisung für das Einammeln von Brennesheln befindet sich an anderer Stelle des Blattes. Weitere Auskünfte bezüglich der Durchführung der Brenneshelgewinnung erteilt bereitwillig unser Stadtgärtner Herr Kinkel.

Die gut getrockneten Brennesheln bitten wir an die Polizeiwache, welche als Sammelstelle bestimmt worden ist, gegen entsprechende Vergütung abzuliefern. Für den Doppelzentner trockene Stengel werden 14 M. bezahlt. Mengen unter einem Doppelzentner werden mit 12 Pf. pro kg vergütet.

Der Rat der Stadt Riesa, am 13. Juli 1917.

Gm.

Mit Genehmigung der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain wird der Weida-Rieser Kommunikationsweg vom 14.-19. Juli für allen Fahrverkehr gesperrt und inwischen über Pausch bez. Versdort vertrieben. Zwischenhandlungen werden nach dem Reichsstrafgesetzbuch bestraft.

Weida, den 13. Juli 1917.

Der Gemeinderat.

Der Heimatdank — Ortsansicht Zeithain

wird in den nächsten Tagen die Jahresbeiträge seiner Mitglieder im Ort und Tr.-Ueb. Platz Zeithain wie in Gemeindefeld mit Futtergut einholen.

Um neue Beiträge wird dringend gebeten. In jedem Haus muß wenigstens 1 Mitglied sein und seine Korporation oder Verein sollte fernbleiben.

Unre Geldern verdienen den Dank des Vaterlandes!

Wfarrer Max, Vorsitzender.